

Anlage 1

Bezirksregierung Düsseldorf



T 1

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gemeinde Nümbrecht  
Ordnungsamt  
Hauptstr. 16  
51588 Nümbrecht

Datum 06.03.2019  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
22.5-3-5374032-32/19/  
bei Antwort bitte angeben

Herr Mandelkow  
Zimmer 117  
Telefon:  
0211 475-9710  
Telefax:  
0211 475-9040  
kbd@brd.nrw.de

**Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung**  
Nümbrecht, Gemarkung Marienberghausen, Flur 4, Flurstück 103

Ihr Schreiben vom 26.02.2019

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. **Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich.** Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das [Merkblatt für Baugrundeingriffe](#).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Internetseite](#).

Im Auftrag

(Mandelkow)

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Mündelheimer Weg 51  
40472 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-9040  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis D-Flughafen,  
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-  
Brücke  
Haltestelle:  
Mündelheimer Weg  
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 4 100 012  
BLZ: 300 500 00 Helaba  
IBAN:  
DE41300500000004100012  
BIC:  
WELADED

393862

393962

# Auf der Hütte

128

103

5643559

Krahmer Siefen

127

43

102

17

142

5643459

30

101

15

125

Straße

124

16

18

136

135

12


37

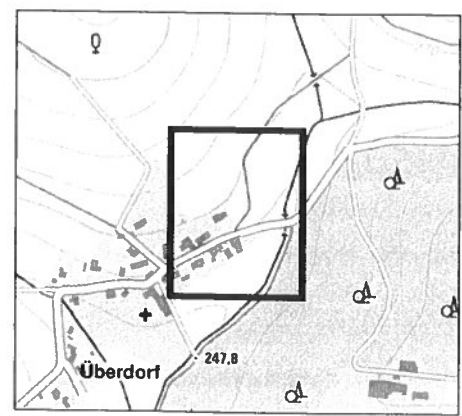
116

33

121

5643359

<p><b>Bezirksregierung Düsseldorf</b></p> 	<b>Legende</b>	
<p><b>Aktenzeichen :</b> 22.5-3-5374032-32/19</p>	<p>□ ausgewertete Fläche(n)</p>	<p>— Laufgraben</p>
<p>Maßstab : 1:1.000 Datum : 06.03.2019</p>	<p>⊙ Blindgängerverdacht</p>	<p>- - - Panzergraben</p>
	<p>⊙⊙⊙ geräumte Blindgänger</p>	<p>• Schützenloch</p>
	<p>■ geräumte Fläche</p>	<p>▣ Stellung</p>
	<p>▨ Detektion nicht möglich</p>	<p>■ militär. Anlage</p>
	<p>Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich</p>	
	<p>Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen</p>	



Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.  
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.

Aggerverband · Sonnenstraße 40 · 51645 Gummersbach

Gemeinde Nümbrecht  
Frau Kerstin Berscheid  
Hauptstraße 16  
51588 Nümbrecht

Auskunft erteilt: Liane Nagel  
Durchwahl: 02261/36-1725  
Fax: 02261/368-1725  
E-Mail: nag@aggerverband.de

Bei Antwort bitte angeben:  
Mein Zeichen: 19-256-hb-gor-nag  
Datum: 7. März 2019

### 3. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 (Ergänzungssatzung) Baugesetzbuch (BauGB) für die Ortschaft Überdorf

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher  
Belange gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BauGB

Ihre Schreiben vom 22.02.2019, AZ: III.2 und 23.05.2018 und meine  
Stellungnahme vom 07. Juni 2018, AZ: 18-540-nj

Sehr geehrte Frau Berscheid,

auf Ihr o.g. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass sich innerhalb des Planbereiches  
keine Gewässer befinden, eine Betroffenheit des Bereiches Fließgewässer des  
Aggerverbandes ist somit eventuell nur indirekt, im Zusammenhang mit der  
geplanten Niederschlagswasserbeseitigung gegeben.

Zur zukünftigen Niederschlagswasserbeseitigung ergeht folgender Hinweis:

Es ist zu beachten, dass bei Einleitung zusätzlicher Niederschlagswässer über die  
bestehende Regenwasserkanalisation in ein Gewässer, die bestehende  
Einleitungserlaubnis über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren anzupassen ist,  
wobei sich zulässige Einleitungsmengen an den Anforderungen des Merkblattes  
BWK M 3/ M 7 orientieren sollten. Falls möglich ist der Versickerung von  
Niederschlagswässern vor Ort gegenüber der punktuellen Einleitung in das  
Gewässer Vorrang einzuräumen.

2

Aus Sicht der Abwasserbehandlung teile ich Ihnen mit, dass meine Stellungnahme vom 07.06.2018, AZ: 18-540-nj weiterhin Bestand hat.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann erreichen Sie Frau Hamböcker (Gewässerentwicklung) am besten unter der Telefon-Nr. 02261/361143 und Herrn Gorres (Abwasserbehandlung) unter der Telefon-Nr. 02261/361160.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorstand  
Im Auftrag



Dr. Uwe Moshage

**Berscheid, Kerstin**

---

**Von:** Becker, Oliver <Oliver.Becker@lvr.de>  
**Gesendet:** Montag, 11. März 2019 16:23  
**An:** Berscheid, Kerstin  
**Betreff:** 3. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB für die Ortschaft Überdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen.

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Overath, Gut Eichthal , 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22**, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Oliver Becker

-----  
**LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland**

Endenicher Straße 133  
53115 Bonn  
Tel 0228/9834-187  
Fax 0221/8284-0778

oliver.becker@lvr.de  
[www.lvr.de](http://www.lvr.de)  
[www.bodendenkmalpflege.lvr.de](http://www.bodendenkmalpflege.lvr.de)

-----  
Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 19.000 Beschäftigten für die 9,6 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen, drei Heilpädagogischen Netzen, vier Jugendhilfeeinrichtungen und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten Politikerinnen und Politiker aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.



OBERBERGISCHER KREIS  
DER LANDRAT

T4

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Gemeinde Nümbrecht

AMT FÜR PLANUNG, MOBILITÄT  
UND REGIONALE-PROJEKTE

Moltkestraße 34  
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Kütemann  
Zimmer-Nr.:  
Mein Zeichen: 61.1  
Tel.: 02261 88-6172  
Fax: 02261 88-6104

dieter.kuetemann@obk.de  
www.obk.de  
Steuer-Nr. 212/5804/0178  
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 28.03.2019

**3. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung gem. § 34 Abs. 1 Nr. 3 (Ergänzungssatzung) BauGB für die Ortschaft Überdorf Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BauGB Ihr Schreiben vom 22.02.2019, Az.: III.2**

Seitens des Oberbergischen Kreises ergeht folgende Stellungnahme:

Landschaftspflege/Artenschutz:

Gegen die Ergänzungssatzung zur Ortslagensatzung Überdorf der Gemeinde Nümbrecht (Erweiterung der Satzung am östlichen Ortsrand von Überdorf) bestehen aus landschaftspflegerischer und artenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Eine Beeinträchtigung der entlang des östlich angrenzenden Feldweges vorhandenen Gehölzbestände ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Bezugnehmend auf die gesetzlichen Vorgaben zur Eingriffsregelung ist der nach dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag durchzuführende Ausgleich vor Inkrafttreten der Satzung bzw. spätestens vor Realisierung des Vorhabens auf vertraglicher Basis zwischen Vorhabenträgern / Grundstückseigentümern und der Gemeinde zu sichern.

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 4 „Nümbrecht / Waldbröl“ des Oberbergischen Kreises (Landschaftsschutzgebiet) stehen den mit der Änderung der Satzung für dieses Gebiet formulierten Zielsetzungen nicht grundsätzlich entgegen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes für diese Fläche tritt jedoch erst im Zeitpunkt des Inkrafttretens der bauleitplanerischen Satzungen außer Kraft.

Brandschutz:

Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist: Fläche M; Mischgebiet: min. 800 l/min.

Kreissparkasse Köln  
IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09  
BIC COKSDE33

Postbank Köln  
IBAN DE97 3701 0050 0000 4565 04  
BIC PBNKDEFF

Sparkasse Gummersbach  
IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13  
BIC WELADED1GMB

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten. Des Weiteren wird auf den § 5 der Bau O NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

Wasserwirtschaft:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die 3. Änd. der OLA Überdorf keine Bedenken, wenn folgendes berücksichtigt wird:

1. Die Schmutzwasserentwässerung des geplanten Baugrundstückes ist ordnungsgemäß an die vorhandene öffentliche Kanalisation anzuschließen.
2. Sollte das anfallende Niederschlagswasser auf dem Baugrundstück versickert werden, so ist im Vorfeld der Bebauung die Gemeinwohlverträglichkeit für die beabsichtigte Niederschlagsversickerung nachzuweisen.
3. Ein entsprechender Erlaubnisantrag für die Versickerungsanlage ist bei der Unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises frühzeitig vor Baubeginn einzureichen.

Bodenschutz:

Gegen die geplante Erweiterung der bestehenden Satzung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinweise:

- Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag unter Punkt 8.2 „Bilanzierung Boden“ ist beim letzten Satz auf Seite 13 die Abkürzung für Boden-Wertpunkte (BW) anstelle (ÖW) einzusetzen.
- Gemäß der Digitalen Bodenbelastungskarte kann z.Z. nicht ausgeschlossen werden, dass im Boden der Ergänzungssatzung die Schwermetallgehalte an Cadmium, Zink und Nickel die Vorsorgewerte nach BBodSchV überschreiten.

Eine Überschreitung der Prüf- und Maßnahmenwerte, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, ist nicht zu besorgen.

Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben.

Dadurch wird eine Schadstoffanreicherung auf Böden mit geringeren Gehalten an Cadmium, Zink und Nickel verhindert.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



(Kütemann)